

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Mittelsachsen vom 20.06.2018 (veröffentlicht im Mittelsachsenkurier Nr. 08 vom 22.08.2018) mit Einarbeitung der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Mittelsachsen vom 28.05.2020 und der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Mittelsachsen vom 16.12.2021 (veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen, Ausgabe 232/2021e vom 29.12.2021 und im Mittelsachsenkurier, Ausgabe Nr. 01 vom 29.01.2022).

Hinweis: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die Änderungen finden Sie im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen bzw. im Mittelsachsenkurier.

Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Mittelsachsen

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),
- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreis-ordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- der Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Oktober 2017 (elektronische Ausgabe des Amtsblattes 50/2017e),
- der Geschäftsordnung des Landkreises Mittelsachsen für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 20.10.2016 (Mittelsachsenkurier 12/16 S. 8)

erlässt der Landkreis Mittelsachsen gemäß Beschluss des Kreistages vom 20. Juni 2018 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für jeden Einsatz von Rettungsmitteln der Notfallrettung und des Krankentransportes des Landkreises Mittelsachsen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren können ersatzweise auch dem Sozialversicherungsträger, einer Ersatzkasse oder einem sonstigen Versicherungsträger des Gebührenschuldners in Rechnung gestellt werden. Falls der Versicherungsträger die Kosten nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt, gilt § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes bei Notfallrettung und Krankentransportfahrten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme einschließlich der An- und Abfahrt vom Fahrzeugstandort jedes Rettungsmittels wie folgt festgesetzt:

a)	Krankentransportwagen (KTW)	240,50 EUR
b)	Rettungswagen (RTW)	867,30 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	415,20 EUR.
- (2) Bei missbräuchlicher Anforderung einer Leistung des Rettungsdienstes wird der Verursacher in vollem Umfang zur Gebührenerstattung herangezogen.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist die tatsächliche Einsatzindikation entscheidend.
- (4) Bei Fernfahrten eines Rettungsmittels ist zusätzlich zu den nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung festgelegten Gebühren ab dem 151.-Besetzt-Kilometer ein Betrag von 2,00 EUR pro Kilometer zu entrichten.
- (5) Fernfahrten des Krankentransportes bedürfen durch den Beförderten der vorherigen Zustimmung des Kostenträgers.
- (6) Für Begleitpersonen werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5 *

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mittelsachsen in der gültigen Fassung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes vom 11.03.2009 und die für den Bereich des ehemaligen Landkreises Döbeln geltende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG i. g. F. für Benutzer nach § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG i. g. F. im Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Mittelsachsen) vom 19.09.2016 außer Kraft.

Freiberg, den 21.06.2018

gez. Matthias Damm
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

* Inkrafttreten in seiner ursprünglichen Fassung

- Die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Mittelsachsen tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft. Änderungen gab es im § 2 Abs. 1 der Satzung.
- Die 2. Änderung der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Mittelsachsen tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Änderungen gab es im § 2 Abs. 1 der Satzung.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.